

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

**Modifikation der Richtlinien des
Förderprogramms rationelle
Energieverwendung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	30.11.2004	N	O ja O nein O ohne	
Haupt- und Finanzaus- schuss	01.12.2004	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Richtlinien des Förderprogramms rationelle Energieverwendung.

Begründung:

Ausgangssituation

Der Heidelberger Gemeinderat hat 1993 das Förderprogramm rationelle Energieverwendung der Stadt Heidelberg beschlossen. Das Förderprogramm legt die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Altbausanierung (Dach-, Fenster und Außenwanddämmung), thermische Solaranlagen, Niedrigenergiehäuser und Passivhäuser fest. Unter anderem setzt das Förderprogramm rationelle Energieverwendung Anreize für eine energetische Sanierung und einen ambitionierten energetischen Neubau, die weit über die gesetzlichen Standards und Vorgaben hinausgehen.

Im Februar 2002 ist auf Bundesebene die Energieeinsparverordnung (ENEV) in Kraft getreten. Leider wurden vom Bundesgesetzgeber die Chance für verbindliche Vorgaben für die Altbausanierung nur unzureichend genutzt.

Bei den Vorgaben für die Sanierung bestehender Gebäude handelt es sich vor allem um sogenannte bedingte Anforderungen, die nur bei sehr wenigen Fällen wirksam werden. Dort wo die bedingten Anforderungen greifen, werden die im Heidelberger Förderprogramm gestellten Anforderungen an die sogenannten U-Werte der Bauteile bzw. die Dämmstoffdicken für die Altbausanierung nicht erzielt.

	HD Förderprogramm	Energieeinsparverordnung
Außenwand	0,30 W/m ² K	0,35 W/m ² K
Dach Steildach	0,20 W/m ² K	0,30 W/m ² K
Flachdach	0,20 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Fenster	U _w 1,4 W/m ² K	U _w 1,70 W/m ² K

Die ENEV weist – wie viele ihrer Kritiker dargelegt haben – noch viele Defizite auf. Deshalb müssen auf kommunaler Ebene mit Hilfe unseres Förderprogramms ambitionierte Ziele für die Senkung der 2. Miete und den Klimaschutz gesetzt werden.

Das Förderprogramm rationelle Energieverwendung hat sich insgesamt sehr gut bewährt. Es wird von Heidelberger Hausbesitzern gut angenommen und stellt gleichzeitig eine Mittelstandsförderung für kleine und mittelständische Heidelberger Unternehmen, wie Handwerker, Architekten und Ingenieure dar.

Im Zuge der Diskussion zu strukturellen Verbesserungen zum Haushalt 2005 wurde seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen das Förderprogramm rationelle Energieverwendung hinsichtlich der veränderten gesetzlichen Standards, bestehender Förderungen des Bundes sowie aufgrund der aktuellen finanziellen Haushaltslage zu überarbeiten und anzupassen.

Vorschläge zur Modifikation des Förderprogramms

Aufgrund der o.g. Vorgaben wird vorgeschlagen folgende Maßnahmen in Zukunft von einer Förderung auszuschließen bzw. anzupassen.

1. Dämmung der obersten Geschossdecke

1.1 Begründung

Die Dämmung einer nicht begehbaren, aber zugänglichen obersten Geschossdecke ist nach der ENEV bis zum 31. Dezember 2006 vorgeschrieben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Dachböden, die als Abstell- oder Trockenraum etc. genutzt werden und damit zugänglich sind. Dennoch könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass aus dem Heidelberger Förderprogramm eine Dachbodendämmung gefördert wird, für die eine Nachrüstverpflichtung nach ENEV besteht. Weiterhin sind Dämmungen der Dachböden in der Regel relativ einfach machbar, werden in vielen Fällen in Eigenleistung durchgeführt und es entstehen nur geringe Kosten für den Hauseigentümer. Um schwierige Abgrenzungen zwischen begehbaren und nicht begehbaren Dachböden zu vermeiden wird vorgeschlagen, künftig keine Dachbodendämmungen mehr zu fördern, sondern nur noch Dämmungen der Dachflächen von geneigten Dächern und Flachdächern.

1.2 Finanzielle Auswirkungen

Nur gering, da maximal 2-3 Dämmungen der obersten Geschossdecken pro Jahr durch das Förderprogramm unterstützt wurden. ca. 3000 €

1.3 Textliche Anpassung des bestehenden Förderprogramms

In der Tabelle S. 3 und in der Beschreibung auf Seite 10 wird ergänzt:

„Die Dämmung der obersten Geschossdecke wird nicht gefördert.“ Der Satz „Geschossdecken zu ungeheizten Dachräumen können auch nachträglich von oben einfach gedämmt werden“ wird ergänzt um „sind aber von einer Förderung ausgeschlossen“.

2. Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung:

2.1 Begründung

Auf Bundesebene gibt es vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW) ein Förderprogramm für thermische Solaranlagen, also Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Zur Zeit werden thermische Solaranlagen vom BAW mit 110 €/qm gefördert. Bei einer durchschnittlichen Größe (ca. 6 qm) einer Solaranlage eines Einfamilienhauses, erhält der Hauseigentümer 660 €. Durch das Förderprogramm der Stadt Heidelberg erhält er bisher 1300 €.

Da eine Kumulierung, d.h. gleichzeitige Inanspruchnahme beider Förderprogramme von Seiten des Bundesamt für Wirtschaft ausgeschlossen ist, entsteht hier eine Konkurrenz von Bundes- und kommunalen Förderprogrammen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Förderung von thermischen Solaranlagen zu verzichten.

Bei Auslaufen des Bundesförderprogramms zur Förderung thermischer Solaranlagen wird empfohlen die Förderung thermischer Solaranlagen durch die Stadt Heidelberg wieder aufzunehmen.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Streichung der Förderung ist mit einer Einsparung von ca. 35.000 € pro Jahr zu rechnen. Durchschnittlich werden jährlich 27 Solaranlagen gefördert.

2.3 Textliche Anpassung des bestehenden Förderprogramms

Im Abschnitt im Förderprogramm „Was und in welcher Höhe wird gefördert“ wird der Passus „Errichtung von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung“ auf Seite 13 und in der Tabelle Seite 3 gestrichen.

3. Anpassung der Förderrichtlinien zum Ersatz bestehender Fenster durch Fenster mit Wärmeschutzverglasung

3.1 Begründung

Die Bedingungen für den Ersatz bestehender Fenster mit Wärmeschutzverglasung werden an die aktuelle DIN-Normung, die Methodik der ENEC und die Fortschreibung der Heidelberger Energiekonzeption angepasst.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

keine

3.3 Textliche und finanzielle Anpassung des bestehenden Förderprogramms

Die Richtlinie für den „Ersatz bestehender Fenster durch Fenster mit Wärmeschutzverglasung“ auf Seite 11 wird wie folgt geändert:

„Wärmeschutzverglasung wird gefördert, wenn Fenster (außer PVC- und Tropenholzrahmen, wenn er nicht nach FSC zertifiziert ist) mit einem U-Wert der Verglasung von $1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ nach der DIN EN 673 (bei $\Delta T = 10 \text{ K}$) eingebaut werden. Der U-Wert der Fenster, incl. Rahmen, darf maximal $1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen“.

Insgesamt ist durch die oben dargestellten Änderungen des Förderprogramms eine Einsparung in Höhe von insgesamt 38.000 € pro Jahr möglich. Wir schlagen daher vor, den Haushaltsansatz für die Förderprogramme zur rationellen Energieverwendung und für nachhaltiges Wassermanagement (Finanzposition 2.1200.988000-007) um diesen Betrag von 547.000 € (Ansatz 2004) auf 509.000 € ab dem Haushaltsjahr 2005 zu kürzen.

Die textliche Überarbeitung erfolgt im Zuge der geplanten Anpassung und dem Druck der Förderrichtlinien im Jahr 2005.

gez.

Dr. Würzner